

Per E-Mail an:

[Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch](mailto:Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch)

[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Bern, 18. November 2020

**Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2) als indirekter Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)»: Stellungnahme der GSASA**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die GSASA, Schweizerischer Verein der Amts- und Spitalapotheker, schliesst sich der Stellungnahme von H+ Die Spitäler der Schweiz an.

Ein besonderes Anliegen ist uns die Anpassung des Artikels 25, Absatz 2, Buchstabe h, für welchen wir folgenden Vorschlag unterbreiten:

**Art. 25 Abs. 2:**

h. die Leistungen der Apotheker und Apothekerinnen:

1. im Zusammenhang mit nach Buchstabe b verordneten Arzneimitteln,
2. im Rahmen von Früherkennungs- und Präventionskampagnen von Bund und Kantonen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden,
3. die die Kostenentwicklung dämpfen und für die eine Vereinbarung mit den Versicherern besteht.

Spitalapotheker erbringen viele Leistungen, die nicht direkt an die Abgabe eines Medikamentes gebunden sind. Diese Leistungen werden sowohl ambulant wie auch stationär erbracht. Die vorgeschlagene Formulierung eröffnet die Möglichkeit, auch diese Leistungen margenunabhängig zu tarifieren.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**GSASA**



Petra Strub Henz  
Präsidentin



Sara Iten  
Geschäftsführerin